

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

22.08.2008**7.35.06 Nr.1**

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie

**Spezielle Ordnung
für den Bachelor-Studiengang Psychologie
des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft -
vom 3. September 2007**

Fassungsinformationen

Aktuelle 8. Änderungsfassung: verabschiedet im Fachbereich am 11.01.2012; verabschiedet vom Präsidium am 28.02.2012; tritt zum Sommersemester 2012 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Spezielle Ordnung</i>	FBR: 03.09.2007	Präsident: 01.10.2007	22.08.2008
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 18.12.2007	Präsident: 10.03.2008	
<i>2. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 04.02.2009	Präsident: 01.04.2009	
<i>3. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 10.06.2009	Präsident: 29.07.2009	
<i>4. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 16.12.2009	Präsidium: 14.09.2010	
<i>5. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 16.06.2010	Präsidium: 13.07.2010	
<i>6. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 01.12.2010	Präsidium: 31.01.2011	
<i>7. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 09.02.2011	Präsidium: 29.03.2011	
<i>8. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 11.01.2012	Präsidium: 28.02.2012	Sommersemester 2012

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AllB)	3
§ 2 (zu § 2)	3
§ 3 (zu § 5 Abs. 1)	3
§ 4 (zu § 6 Abs. 1)	3
§ 4a	3
§ 5 (zu § 8 Abs. 3)	3
§ 6 (zu § 9 Abs. 1)	3
§ 7 (zu § 10 Abs. 1)	4
§ 8 (zu § 10 Abs. 3)	4
§ 9 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1)	4
§ 10 (zu § 13)	4
§ 11 (zu § 20 Abs. 1)	4
§ 12 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AllB)	4
§ 13 (zu § 25 Abs. 2)	4
§ 14 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2)	4
§ 15 (zu § 26 Abs. 4)	5
§ 16 (zu § 26 Abs. 5)	5
§ 17 (zu § 29 Abs. 1)	5
§ 18 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2)	5
§ 19 (zu § 31 Abs. 1)	5
§ 20 (zu § 32)	5
§ 21 (zu § 33 Satz 2)	5
§ 22 (zu § 34 Abs. 4)	5
§ 23 (zu § 39 Abs. 1)	5
§ 24 (zu § 40)	6

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AllB) der JLU v. 21.7. 2004 (StA S. 2154) hat der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AllB)

Der Bachelor-Studiengang Psychologie führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 6 Semester.

§ 2 (zu § 2)

Der Fachbereich 06 „Psychologie und Sportwissenschaft“ der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines Bachelor of Science.

§ 3 (zu § 5 Abs. 1)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 4 (zu § 6 Abs. 1)

Der Bachelor-Studiengang umfasst 21 Module:

- 15 Pflichtmodule
- 1 Praktikumsmodul
- 1 Thesismodul
- 1 Referenzfachmodul und
- 3 Wahlpflichtmodule (jeweils Teil A und B).

Von den 3 Wahlpflichtmodulen ist jeweils eins aus dem Anwendungs- und Grundlagenbereich zu wählen.

Die Module umfassen zwischen 2 und 12 CP

§ 4a

Für alle Module wird die Veranstaltungsteilnahme als Prüfungsvorleistung wie folgt geregelt:

(1) In Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht.

(2) Für alle anderen Veranstaltungstypen gilt, dass Fehlzeiten im Umfang von bis zu 3 Stunden oder bis zu 2 Sitzungen (für Veranstaltungen mit 2 SWS) möglich sind.

(3) Weitergehende Regelungen zur Teilnahme an der Veranstaltung werden beim ersten Termin einer Veranstaltung festgelegt.

§ 5 (zu § 8 Abs. 3)

Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulen BA-PM-16 Bachelorarbeit und BA-WPAM Bachelor-Abschlussmodul (3. Studienjahr) ist der Nachweis von mindestens 8 bestandenen Modulen aus den ersten beiden Studienjahren, sowie der Nachweis über den ersten Prüfungsversuch von weiteren 6 Modulen der ersten beiden Studienjahre.

§ 6 (zu § 9 Abs. 1)

Studierende müssen an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum teilnehmen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 5). Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Professorinnen bzw. Professoren in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgebern gemacht werden.

§ 7 (zu § 10 Abs. 1)

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen oder einer Kombination von modulbegleitenden Prüfungen und einer Modulabschlussprüfung und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung erforderlich. Diese findet als Klausur und/oder mündliche Prüfung statt. Für jede nicht bestandene Teilprüfung beträgt die Dauer der Klausur mindestens 45 Minuten, die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt jeweils mindestens 15 Minuten. Die Gesamtnote wird in diesen Fällen aus dem Ergebnis der Ausgleichsprüfung an Stelle der nicht bestandenen Prüfungsteile und aus den bestandenen Teilen gebildet. Ist die Gesamtnote nicht mindestens „Ausreichend/Sufficient“, ist die Modulprüfung nicht bestanden.

(3) Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AllB.

§ 8 (zu § 10 Abs. 3)

Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, schriftliche Hausarbeiten, Kolloquien, Seminarvorträge, Posterpräsentationen, Zusammenfassungen fachspezifischer Texte oder Versuchs- bzw. Exkursionsberichte. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2).

§ 9 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigefügt. Der Bachelor-Studiengang ist in ein Grundstudium (1. und 2. Studienjahr) und ein Vertiefungsstudium (3. Studienjahr) untergliedert.

§ 10 (zu § 13)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 11 (zu § 20 Abs. 1)

Die Anmeldung des Thesis-Moduls kann frühestens nach Abschluss der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters (nach Studienverlaufsplan) erfolgen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 12 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AllB)

Die Meldungen zu den Prüfungen einer Lehrveranstaltung erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesen Lehrveranstaltungen. Der Rücktritt von einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen muss spätestens am Ende der vierten Semesterwoche des Semesters erfolgen, in dem die Prüfung stattfinden soll.

Nur wenn die Modulveranstaltung aus einer Vorlesung besteht, kann der Rücktritt von diesem Teil der modulbegleitenden Prüfung ohne Angabe von Gründen spätestens 10 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraums (2 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit) erfolgen.

§ 13 (zu § 25 Abs. 2)

(1) Die Prüfung kann nach Entscheidung des Prüfungsausschusses als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 30, höchstens aber 45 Minuten.

§ 14 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2)

Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens aber 120 Minuten.

§ 15 (zu § 26 Abs. 4)

Die Abschlussarbeit (Thesis) und/oder die mündliche Prüfung bzw. das Kolloquium können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 16 (zu § 26 Abs. 5)

Die Thesis wird von dem Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Arbeit ist innerhalb von 12 Wochen abzugeben. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann.

§ 17 (zu § 29 Abs. 1)

(1) Notenwerte und Rundungsregeln sind §29 (2) AIB zu entnehmen.

(2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden.

§ 18 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 19 (zu § 31 Abs. 1)

(1) Die Gesamtnote (abgerundet auf eine Nachkommastelle) ergibt sich als Summe gewichteter Modulnoten.

(2) Maximal zwei Module - je 1 Modul mit 6 CP und 9 CP - wird nach Entscheidung des Studierenden aus der Berechnung der Gesamtnote herausgenommen. Die Auswahl ist beschränkt auf die Module des 1. und 2. Studienjahres ausschließlich des Moduls Statistik und des Moduls Experimentelles Praktikum. Das Notengewicht eines Moduls ist gleich der CP-Zahl des Moduls dividiert durch 144, 150, 153 oder 159 – je nach Entscheidung über die nicht in die Gesamtnote aufgenommenen Module.

(3) Das Study-Skills-Modul und das Berufspraxismodul werden nicht benotet.

§ 20 (zu § 32)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen, die Noten, die Gesamtnote enthält.

§ 21 (zu § 33 Satz 2)

Die eine modulbegleitende Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen 4 Wochen nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 22 (zu § 34 Abs. 4)

Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Die Anmeldung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der auch den Prüfungstermin mitteilt. Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen. Der Rücktritt nach § 23 Abs. 1 AIB ist dadurch nicht berührt.

§ 23 (zu § 39 Abs. 1)

(1) Ein Wechsel vom Diplomstudiengang Psychologie in den Bachelor Studiengang Psychologie ist nicht vorgesehen.

(2) Lehrveranstaltungen für das Hauptstudium Psychologie (Diplom) werden für die Dauer der Regelstudienzeit des Hauptstudiums, letztmals im Winter-Semester 2010/2011 (s. Anlage 4), angeboten. Sämtliche Prüfungen müssen bis zum Prüfungszeitraum Frühjahr 2013 angetreten sein.

(3) Nach Ablauf der oben bezeichneten Übergangsfristen belegen die Studierenden im Diplomstudiengang Psychologie nach einer Beratung dem Diplomstudiengang äquivalente Module des BA- bzw. MA-Studiengangs in Psychologie. Die Ausweisung der Äquivalenz erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Sämtliche Prüfungen müssen innerhalb der genannten Zeiträume angetreten werden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 24 (zu § 40)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2007/2008. Gleichzeitig tritt die DPO für den Diplomstudiengang Psychologie mit dem Abschluss Diplom-Psychologin/Diplom-Psychologe vom 6. Februar 1985 in der Fassung des 10. Änderungsbeschlusses vom 21.01.2004 (StAnz 13.09.2004, S. 2891) und die StudO für den Studiengang Psychologie vom 20. 05. 1987 außer Kraft. Ihre Regelungen gelten für die Studierenden, die den Diplomstudiengang Psychologie bereits begonnen haben, nach Maßgabe von § 23 fort.

(2) Der § 4a der 5. Änderungsfassung wird erstmals angewendet für die Lehrveranstaltungen des Wintersemesters 2010/11.

Gießen, den 3. September 2007

Prof. Dr. Joachim Clemens Brunstein

Dekan des Fachbereiches 06- Psychologie und Sportwissenschaft